



EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Brüssel, den 11.6.2018
C(2018) 3544 final*

*Herrn Reinhard TODT
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH*

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates {COM(2017) 637 final}.

Am 9. Dezember 2015 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte angenommen. Diese Vorschläge sind wichtige Elemente der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt, die zu den Prioritäten von Präsident Juncker zählt.

Bei den Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren im Europäischen Parlament und im Rat wurde betont, dass eine rechtliche Fragmentierung durch die Anwendung unterschiedlicher Regelungen für den Fernabsatz von Waren und den klassischen Einzelhandel vermieden werden muss. Verschiedene nationale Parlamente, darunter auch der Bundesrat¹, haben ähnliche Bedenken gegen eine unerwünschte Fragmentierung des Rechts geäußert. Mit der Vorlage dieses geänderten Vorschlags, der den Anwendungsbereich des ursprünglichen Vorschlags auf den Einzelhandel ausweitet, reagiert die Kommission auf die im Zuge des Rechtsetzungsverfahrens geäußerten Bedenken.

¹ Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 30. März 2016 (37/MT-BR/2016).

Die Kommission nimmt die vom Bundesrat geäußerten Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung des Warenhandels und der möglichen Auswirkungen auf die nationalen Rechtsinstitute des allgemeinen Zivilrechts ernst.

Im Hinblick darauf möchte die Kommission Folgendes anmerken:

Das Mindestharmonisierungskonzept der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter² bietet weder Verbrauchern noch Unternehmen Anreize zum Kauf aus anderen EU-Ländern bzw. zum Verkauf in andere EU-Länder³. Dies verhindert, dass Verbraucher und Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarktes in vollem Umfang nutzen. Das Ziel des ursprünglichen Vorschlags war daher die Beseitigung der größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel, um so die Probleme auszuräumen, mit denen Unternehmen und Verbraucher aufgrund der Komplexität des Rechtsrahmens und aufgrund der durch Unterschiede im Vertragsrecht bedingten Kosten für Unternehmen konfrontiert sind. Der geänderte Vorschlag ist auf dasselbe Ziel ausgerichtet. Er trägt sogar in noch größerem Maße zu dessen Verwirklichung bei, da Händler, die im grenzüberschreitenden Einzelhandel tätig sind oder dies erwägen, gleichermaßen von den Unsicherheiten und den Kosten betroffen sind, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Vertragsrechtsordnungen ergeben. Darüber hinaus verhindert der geänderte Vorschlag auch nachteilige Auswirkungen für im Inland sowohl im Fernabsatz als auch im klassischen Einzelhandel tätige Händler, die dadurch entstehen würden, dass für unterschiedliche Absatzkanäle unterschiedliche nationale Vertragsrechtsordnungen gelten. Der Vorschlag folgt daher der Tendenz eines zunehmenden Handels über alle Absatzwege und geht auf Marktentwicklungen sowohl bei Verbrauchern als auch bei Unternehmen ein.

Die Kommission nimmt die in der Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Vorschlags auf die nationalen Rechtsinstitute des allgemeinen Zivilrechts zur Kenntnis. Der Vorschlag enthält jedoch keine Angaben zu Schadenersatzregelungen bei Vertragswidrigkeit oder zu anderen Instituten des allgemeinen Zivilrechts, sodass die Mitgliedstaaten weiterhin für die Regulierung der Bereiche zuständig wären, die nicht von dem Vorschlag erfasst werden.⁴ Während der Verhandlungen in der Arbeitsgruppe des Rates wurde die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, nationale Schadenersatzvorschriften anzuwenden, bisher nicht infrage gestellt.

Der Bundesrat äußert Zweifel an der Berechnung der potenziellen Kosteneinsparungen für Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, in Höhe von 9000 EUR pro zusätzlichen Mitgliedstaat. Er hält für fraglich, dass sich diese Kosten auf Aspekte beziehen, die Gegenstand des Vorschlags sind; vielmehr seien die Kosten durch andere zwingende Verbraucherschutzregelungen bedingt. Die Kosten in Höhe von 9000 EUR pro Mitgliedstaat beziehen sich

² Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

³ SWD(2017) 209 final, Report of the Fitness Check of consumer and marketing law, S. 78.

⁴ In Erwägungsgrund 14 des Vorschlags heißt es: „Diese Richtlinie sollte das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten in Bereichen, die nicht durch diese Richtlinie geregelt werden, nicht berühren.“

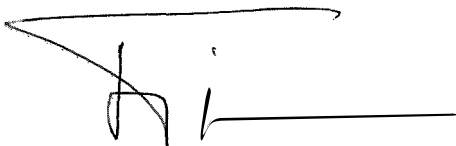
ausschließlich auf vertragsrechtsbezogene Anpassungen und wurden auf der Grundlage von Daten ermittelt, die im Rahmen einer KMU-Umfrage⁵ erhoben wurden. Darüber hinaus wurden in jedem Mitgliedstaat verschiedene Rechtsexperten kontaktiert, um Daten zu den Kosten für Rechtsberatung und die Anpassung der Vertragsbedingungen an die einschlägigen nationalen Gesetze einzuholen. Für Österreich bezifferte eine Anwaltskanzlei die Kosten für ein Rechtsgutachten über das österreichische Gewährleistungsrecht auf 5000 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer) und die Kosten für die Ausarbeitung der Vertragsbedingungen (in denen die Gewährleistungsregeln festgelegt sind) auf 10 000 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer).⁶

Im Europäischen Parlament und im Rat wird derzeit über den Vorschlag beraten. Der Vorschlag ist in der Gemeinsamen Erklärung der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 14. Dezember 2017⁷ unter den Gesetzgebungsprioritäten für das Jahr 2018 aufgeführt. Die Kommission ist daher zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt werden kann.

Die Kommission erkennt die Bedeutung der Subsidiarität sowie die Rolle der nationalen Parlamente im Gesetzgebungsprozess an und nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis, dass eine Verlängerung der achtwöchigen Frist für Subsidiaritätsrügen angebracht wäre.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Věra Jourová
Mitglied der Kommission*

⁵ SWD(2015) 274 (final/2), Folgenabschätzung als Begleitunterlage zu zwei Vorschlägen für Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über (1) bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und (2) bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, Anhang 5.

⁶ Studie zu Kosten und Nutzen einer Mindestharmonisierung im Rahmen der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter und des Potenzials der vollständigen Harmonisierung und Angleichung der EU-Vorschriften für unterschiedliche Absatzwege, März 2017, S. 42.

⁷ Gemeinsame Erklärung über die Gesetzgebungsprioritäten der EU für 2018–2019, 14. Dezember 2017 (https://ec.europa.eu/commission/publications/joint-declaration-eus-legislative-priorities-2018_de).